

# **BL\_GERICHTE 810 2025 251 vom 14. Januar 2026**

BL Gerichte, 2026-01-14, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl\\_gerichte\\_810\\_2025\\_251](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl_gerichte_810_2025_251)

FR: BL\_GERICHTE 810 2025 251 du 14 janvier 2026

IT: BL\_GERICHTE 810 2025 251 del 14 gennaio 2026

## **Regeste**

Anpassung Besuchskontakte des Kindsvaters durch die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde während Rechtshängigkeit des Eheschutzverfahrens

## **Erwägungen**

### **E. 2**

Der Beschwerdegegnerin wird für das vorliegende Verfahren die unentgeltliche Prozessführung und Verbeiständung bewilligt.

### **E. 3**

Die Verfahrenskosten in der Höhe von Fr. 1'200.-- werden je zur Hälfte, d.h. im Umfang von jeweils Fr. 600.--, der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde B.\_\_\_\_ und der Beschwerdegegnerin auferlegt. Zuzugewilligung der unentgeltlichen Prozessführung gehen die der Beschwerdegegnerin auferlegten Verfahrenskosten zulasten der Gerichtskasse. Der geleistete Kostenvorschuss in der Höhe von Fr. 1'200.-- wird dem Beschwerdeführer zurückerstattet.

### **E. 4**

Dem Beschwerdeführer wird eine Parteientschädigung in der Höhe von Fr. 4'734.80 (inkl. 8.1 % MWST) zugesprochen, welche je zur Hälfte, d.h. im Umfang von jeweils Fr. 2'367.40, der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde B.\_\_\_\_ und der Beschwerdegegnerin auferlegt wird. Zuzugewilligung der unentgeltlichen Verbeiständung wird der Rechtsvertreterin der Beschwerdegegnerin ein Honorar in der Höhe von Fr. 1'712.10 (inkl. Auslagen und 8.1 % MWST) aus der Gerichtskasse ausgerichtet. Präsident  
Gerichtsschreiber

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.